

# Einsatz Erneuerbarer Energien - EEWärmeG

## Auftraggeber

Kürnach  
Kirchberg 4  
97273 Kürnach

## Anschrift des Gebäudes

Heinrich-Brünning-Straße 3  
97273 Kürnach

## Gebäudequalität im Vergleich zu EnEV<sub>Neubau</sub> Werten <sup>\*)</sup>

Unter-/Überschreitung des Wertes

<b>Jahres-Primärenergiebedarf <math>q_p</math></b>	<b>- 71,9 %</b>	<b>49,01 kWh/m<sup>2</sup>a</b>	OK
Einzelanforderung	- 15,0 %	148,35 kWh/m <sup>2</sup> a	
<b>Mittlere U-Werte</b>			
<b>- Opake Außenbauteile</b>	<b>- 21,8 %</b>	<b>0,27 W/m<sup>2</sup>K</b>	
- Einzelanforderung	- 15,0 %	0,30 W/m <sup>2</sup> K	
<b>- Transparente Außenbauteile</b>	<b>- 48,5 %</b>	<b>0,98 W/m<sup>2</sup>K</b>	
- Einzelanforderung	- 15,0 %	1,61 W/m <sup>2</sup> K	
<b>- Glasdächer, Lichtbänder, Lichtkuppeln</b>	<b>- 73,7 %</b>	<b>0,81 W/m<sup>2</sup>K</b>	
- Einzelanforderung	- 15,0 %	2,63 W/m <sup>2</sup> K	

Die Gebäudequalität ist besser als die EnEV<sub>Neubau</sub> - 15 % Anforderung.

<sup>\*)</sup> § 7 Ersatzmaßnahmen

2. Die Pflicht nach § 3 Abs. 1 gilt als erfüllt, wenn Verpflichtete Maßnahmen zur Einsparung von Energie nach Maßgabe der Nummer VI der Anlage zu diesem Gesetz treffen.

Nummer VI Abs. 1 der Anlage: Maßnahmen zur Einsparung von Energie gelten nur dann als Ersatzmaßnahme nach § 7 Nr. 2, wenn damit bei der Errichtung von Gebäuden

a) der jeweilige Höchstwert des Jahres-Primärenergiebedarfs und b) die jeweiligen für das konkrete Gebäude zu erfüllenden Anforderungen an die Wärmedämmung der Gebäudehülle nach der Energieeinsparverordnung in der jeweils geltenden Fassung um mindestens 15 Prozent unterschritten werden.

**Wärmeenergiebedarf des Gebäudes <sup>\*)</sup>** **100 %** **76.630 kWh**

## Anteil der Erneuerbaren Energien am Wärmeenergiebedarf <sup>\*\*)</sup>

<b>Solare Strahlungsenergie</b>	<b>0,0 %</b>	<b>0 kWh</b>	
Einzelanforderung	15,0 %	11.494 kWh	
kombinierte Anforderung <sup>***)</sup>	-	-	
<b>Feste Biomasse (Holz)</b>	<b>100,0 %</b>	<b>76.630 kWh</b>	OK
Einzelanforderung	50,0 %	38.315 kWh	
kombinierte Anforderung <sup>***)</sup>	-	-	
<b>Geothermie und Umweltwärme (Wärmepumpe)</b>	<b>0,0 %</b>	<b>0 kWh</b>	
Einzelanforderung	50,0 %	38.315 kWh	
kombinierte Anforderung <sup>***)</sup>	-	-	

<sup>\*)</sup> § 2 Begriffsbestimmungen

(2.4) Im Sinne dieses Gesetzes ist der Wärmeenergiebedarf die zur Deckung a) des Wärmebedarfs für Heizung und Warmwasserbereitung sowie b) des Kältebedarfs für Kühlung, jeweils einschließlich der Aufwände für Übergabe, Verteilung und Speicherung jährlich benötigte Wärmemenge.

<sup>\*\*)</sup> § 5 Anteil Erneuerbarer Energien

(1) Bei Nutzung von solarer Strahlungsenergie nach Maßgabe der Nummer I der Anlage zu diesem Gesetz wird die Pflicht nach § 3 Abs. 1 dadurch erfüllt, dass der Wärmeenergiebedarf zu mindestens 15 Prozent hieraus gedeckt wird.

(3.2) Bei Nutzung von fester Biomasse nach Maßgabe der Nummer II.3 der Anlage zu diesem Gesetz wird die Pflicht nach § 3 Abs. 1 dadurch erfüllt, dass der Wärmeenergiebedarf zu mindestens 50 Prozent hieraus gedeckt wird.

(4) Bei Nutzung von Geothermie und Umweltwärme nach Maßgabe der Nummer III der Anlage zu diesem Gesetz wird die Pflicht nach § 3 Abs. 1 dadurch erfüllt, dass der Wärmeenergiebedarf zu mindestens 50 Prozent aus den Anlagen zur Nutzung dieser Energien gedeckt wird.

<sup>\*\*\*)</sup> Kombination der Gebäudequalitätsanforderung mit der Nutzung von einer der Erneuerbaren Energien nach § 8:

(1) Erneuerbare Energien und Ersatzmaßnahmen nach § 7 können zur Erfüllung der Pflicht nach § 3 Abs. 1 untereinander und miteinander kombiniert werden.

(2) Die prozentualen Anteile der tatsächlichen Nutzung der einzelnen Erneuerbaren Energien und Ersatzmaßnahmen im Sinne des Absatzes 1 im Verhältnis zu der jeweils nach diesem Gesetz vorgesehenen Nutzung müssen in der Summe 100 ergeben.

**Die Einzelanforderung wird sowohl durch die Gebäudequalität als auch durch die Nutzung des Holzes erfüllt.**

**Aussteller**

Architekturbüro Jäcklein

Erlachhof 5  
97332 Volkach

04.11.2010

Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Ausstellers